



07.09.2016

Nummer 23

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den geplanten Baugebieten „Wohnen Thann“ und „Gewerge Thann“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen 144
- Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Gaishofen in die Donau durch den Markt Windorf 146

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den geplanten Baugebieten „Wohnen Thann“ und „Gewerbe Thann“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau;

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den geplanten Baugebieten „Wohnen Thann“ und „Gewerbe Thann“ über das Regenüberlaufbecken (RÜB) Doblstein in die Donau beantragt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Das gesammelte Regenwasser aus den geplanten Baugebieten „Wohnen und Gewerbe Thann“ soll direkt an den Entlastungskanal des RÜB Doblstein angeschlossen werden.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 15.09.2016 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 14.10.2016) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.11.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 02.09.2016

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Gaishofen in die Donau durch den Markt Windorf

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Windorf beantragt die ordnungsgemäße Einleitung von Abwasser aus der Abwasseranlage Gaishofen in die Donau

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

| Art der Einleitung | Benutztes Gewässer | Einleitungsstelle |
|-----------------------|--------------------|---|
| Kläranlagenablauf E 1 | Donau | Fl.Nr. 1132/2, Gmkg. Heining bei Fluss-km 2236,99 |

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

19.09.2016 bis 18.10.2016

bei der Stadt Passau, Umweltamt, Altes Rathaus, 6. Stock, Zi.Nr. 607, Zugang über Schrottgasse 1, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 02.11.2016) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Stadt Passau Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister